

FE 03.0631/2022/IRB

„Simulation und Vorbereitung eines Pilotvorhabens für innovative SBA-Strategien zur Stauvermeidung und -reduktion“

Vergabeart: Offenes Verfahren

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Forschungsleistungen

1. Einschlägige Rechtsvorschriften.....	2
2. Vertragsbestandteile	2
3. Angebotsbedingungen	2
3.1 <i>Form und Inhalt des Angebots</i>	<i>2</i>
3.2 <i>Übersendung der elektronischen Angebote</i>	<i>3</i>
3.3 <i>Sprache.....</i>	<i>4</i>
3.4 <i>Fristen</i>	<i>4</i>
3.5 <i>Verschwiegenheitspflicht und Verwendung der Vergabe- und Vertragsunterlagen.....</i>	<i>4</i>
3.6 <i>Fragen und Auskunftersuchen</i>	<i>4</i>
4. Anforderungen an die Eignung	5
4.1 <i>Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung</i>	<i>5</i>
4.2 <i>Anforderungen hinsichtlich finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht</i>	<i>5</i>
4.3 <i>Anforderungen hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit</i>	<i>6</i>
4.4 <i>Anforderungen hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.....</i>	<i>6</i>
5. Bietergemeinschaften	7
6. Nachunternehmen / Unteraufträge	8
7. Nebenangebote	9
8. Zuschlag	9
8.1 <i>Zuschlagskriterien</i>	<i>9</i>
8.2 <i>Mitteilungen und Bekanntmachungen über die Zuschlags-/Auftragserteilung.....</i>	<i>11</i>
8.3 <i>Anmerkungen zu Rügen und Nachprüfungsanträgen</i>	<i>11</i>
9. Kosten.....	12
10. Sonstige Angaben	12

1. Einschlägige Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen die folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EG

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile werden die folgenden Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Angebot mit Anlagen
- der Vertrag
- Anforderung an die Erstellung von BAST-Berichten
- die ABFE (Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge)
- die VOL/B

Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung des Forschungsprojekts personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

3. Angebotsbedingungen

3.1 Form und Inhalt des Angebots

Das Verfahren wird ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform abgewickelt, so dass Angebote auch nur elektronisch mittels der Angebotsabgabesoftware (s. 3.2) über die Plattform abgegeben werden können. Anderweitig eingereichte Angebote werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Angebote oder Angebotsteile, die über andere Kommunikationswege der e-Vergabe-Plattform eingereicht werden.

Die Abgabe eines elektronischen Angebots über die Plattform erfordert eine vorherige Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform.

Für das Angebot sind die von der BAST-Vergabestelle (Referat Z2) vorgegebenen Vordrucke (siehe Nr. 2, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) zu verwenden.

Das Angebot ist in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen. Das heißt im Unterschriftsfeld ist der Name der erklärenden Person lesbar einzutragen. Die erklärende Person soll vertretungsberechtigt sein. Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Erklärung daher vom bevollmächtigten Vertreter abzugeben.

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.

Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie:

Bei der Ermittlung des Kostenrahmens geht die BAST von einer Regelbesteuerung von derzeit 19 % auf den Umsatz aus.

Weicht ein Bieter bei Angebotsabgabe von der Regelbesteuerung ab, indem er seine Leistungen ohne Umsatzsteuer oder mit einem verminderten Steuersatz anbietet, ist die BAST aus wettbewerbsrechtlichen Gründen verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens zu überprüfen. Ein abweichender Umsatzsteuersatz kann nur durch eine Bescheinigung des Finanzamts gerechtfertigt werden. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das verfahrensgegenständliche Projekt konkret von der Berechtigung erfasst ist, zu einem reduzierten Umsatzsteuersatz anzubieten.

Kann eine solche Bescheinigung nicht mit Angebotsabgabe vorgelegt werden, wird die BAST den Nettoangebotspreis zzgl. der gesetzlichen 19 % Umsatzsteuer berechnen und das Angebot mit dem so errechneten Bruttoangebotspreis in die Wertung nehmen.

Leistungsort ist Bergisch Gladbach, so dass auch für Bieter aus dem europäischen Ausland der Regelbesteuerungssatz aus Deutschland zum Tragen kommt. Bewertet wird auch hier der Nettoangebotspreis zzgl. der gesetzlichen 19 % Umsatzsteuer.

Im Auftragsfall wird die Umsatzsteuer von der BAST direkt an das hiesige Finanzamt abgeführt. An den Auftragnehmer werden nur Netto-Rechnungsbeträge ausgezahlt.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf gesonderter Anlage beigelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot kann vor Ablauf der Angebotsfrist verändert oder zurückgenommen werden. Bei einer Änderung muss eindeutig sein, inwieweit das ursprüngliche Angebot gültig bleibt. Rücknahme oder Änderung müssen in der gleichen Form wie das Angebot eingereicht werden.

3.2 Übersendung der elektronischen Angebote

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch über die e-vergabe-online Plattform einzureichen. Hierzu benötigen Verfahrensteilnehmer die dort bereitgestellte Software AnA-Web. Diese verschlüsselt die Dokumente und ermöglicht eine Abgabe an die hinterlegte elektronische Adresse.

Das Angebot sollte inkl. aller zugehörigen Anlagen in einem Sendevorgang übertragen werden. Das Übermittlungsrisiko liegt beim Verfahrensteilnehmer/Bieter. Das Angebot wird bei Eingang mit einem elektronischen Zeitstempel versehen. Die Vergabestelle hat bis zum Ablauf der Angebotsfrist keinen Zugriff auf die Angebote.

Sofern im Anschluss an die Angebotsabgabe keine Empfangsbestätigung abrufbar ist oder nach Anforderung keine zugestellt wird, sollte das Angebot erneut eingereicht werden. Bei (andauernden) technischen Schwierigkeiten sollte die Hotline der e-vergabe-Plattform kontaktiert werden:

Technische Hotline 0228 99 610-1234 oder per Email support@bescha.bund.de.

Bitte informieren Sie im Falle von anhaltenden Problemen die Vergabestelle via Vergabe-Plattform.

3.3 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Die Kommunikation mit der BAST-Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

3.4 Fristen

3.4.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist)

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist (**hier: 10.03.2026; 06:00 Uhr**) vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel/-vermerk der BAST.

3.4.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist.

Bis zum Ablauf der Bindefrist (**hier: 30.04.2026**) ist der Bieter – soweit nicht zuvor durch Zuschlag ein Vertrag geschlossen wurde – an sein Angebot gebunden.

Bis zum Schlusstermin für den Eingang der Angebote können Bieter ihr Angebot zurückziehen. Nach Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot jedoch nicht mehr zurückgezogen werden.

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegen Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV i.V.m. § 134 GWB.

Eine Bezeichnung des Angebotes als „freibleibend“ führt zum unmittelbaren Ausschluss des Angebotes.

3.5 Verschwiegenheitspflicht und Verwendung der Vergabe- und Vertragsunterlagen

3.5.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen der Vergabestelle der BAST dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell zu erfolgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben/bleibt Eigentum der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der Bundesrepublik Deutschland.

3.5.2 Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

3.6 Fragen und Auskunftersuchen

Fragen und Auskunftersuchen im Hinblick auf die Vergabe- und Vertragsunterlagen sind rechtzeitig über die e-vergabe-Plattform an die Vergabestelle zu übermitteln.

Die Fragen werden von der Vergabestelle der BAST (Referat Z2) entgegengenommen und ggf. an die jeweils zuständigen Fachreferate der BAST zur Erstellung eines Antwortbeitrages weitergeleitet.

Rechtzeitig gestellte Bieterfragen beantwortet die Vergabestelle der BAST bis spätestens 6 Tage vor dem Schlusstermin durch Veröffentlichung der Antworten über die Vergabeplattform.

Bieterfragen müssen so gestellt werden, dass sie ohne Überarbeitung in anonymisierter Form allen Verfahrensteilnehmern und Interessenten zugänglich gemacht werden können.

Bitte beachten Sie:

Eine automatisierte Verteilung von Zusatzinformationen erfolgt nur für Interessenten, die sich zur Teilnahme am Verfahren registriert haben.

Alle übrigen Interessenten müssen eventuelle Aktualisierungen zum Vergabeverfahren in eigener Verantwortung nachverfolgen.

4. Anforderungen an die Eignung

Aufträge werden grundsätzlich nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter vergeben, sofern diese nicht nach § 123 GWB oder § 124 GWB auszuschließen sind.

Bitte beachten Sie:

Mit dem Angebot können Bieter anstelle der geforderten Nachweise und Erklärungen als vorläufigen Eignungsnachweis die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) (siehe Nr. 4d, Liste der Vergabe und Vertragsunterlagen) vorlegen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Vergabestelle von dem Bieter, welcher das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat, die Vorlage der Nachweise einfordern, sofern dieser sie nicht bereits mit dem Angebot vorgelegt hat.

Die Vergabestelle ist berechtigt, jederzeit während des Verfahrens von allen Bietern die Vorlage der Nachweise zu fordern, falls dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot gem. § 57 VgV von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

4.1 Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Keine Anforderungen.

4.2 Anforderungen hinsichtlich finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Eine aktuelle Bankerklärung (nicht älter als drei Monate nach Ausstellungsdatum), Körperschaften des öffentlichen Rechts können die finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine Eigenerklärung nachweisen

und

- ein aktueller Nachweis über eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die über die Gesamtlaufzeit des Forschungsvorhabens Gültigkeit besitzt oder eine Eigenerklärung, in der der Bieter bestätigt, dass er sich im Fall der Zuschlagserteilung dazu verpflichtet, eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung im o. g. Sinne abzuschließen und den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts können den Rechtsstatus durch eine Eigenerklärung nachweisen.

4.3 Anforderungen hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Anforderung	Nachzuweisen durch
Erfahrung und Kenntnisse in der Durchführung von Untersuchungen in Bezug auf Streckenbeeinflussungsanlagen	mindestens 1 abgeschlossenes Projekt aus den letzten 3 Jahren in Form einer Referenzliste
Erfahrung und Kenntnisse in der Durchführung von Verkehrssimulationen	mindestens 1 abgeschlossenes Projekt aus den letzten 3 Jahren in Form einer Referenzliste
Erfahrung und Kenntnisse in der Dokumentation von wissenschaftlicher Untersuchung im ingenieurwissenschaftlichen Bereich	Mindestens 3 Veröffentlichungen (Fachzeitschriftenartikel, FE-Berichte) zu unterschiedlichen Projekten (bei zugänglicher Literatur ist die genaue Quelle zu benennen. Bei nicht zugänglicher Literatur ist auf Anforderung der Vergabestelle ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen, bevorzugt elektronisch). Bei BMV/BASSt veranlasster Forschung ist das Projekt genau zu benennen (FE-Nr.)

4.4 Anforderungen hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Der Bieter hat nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Hierzu hat er eine Eigenerklärung nach den §§ 123, 124 GWB vorzulegen (Nr. 4b, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen).

Ab einem Auftragswert von 30 T€ ist die Vergabestelle verpflichtet, beim Bundeskartellamt von Amts wegen einen Auszug gemäß Erlass des BMVI vom 28.04.2021, Az: Z 23/289.36 aus dem Wettbewerbsregister einzuholen und bei der Eignung entsprechend zu bewerten. Diese Abforderung erfolgt nur bei Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

Von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zusätzlich die „Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen“ (siehe Nr. 5, Liste Vergabe- und Vertragsunterlagen) vorzulegen.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Im Falle einer Bietergemeinschaft sind im Angebot

- die fachlichen und administrativen Zuständigkeiten der beteiligten Partner,
- die einzelnen Mitglieder sowie
- eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages (einschließlich der Entgegennahme aller Zahlungen)

zu benennen.

Des Weiteren sind

- für alle beteiligten Partner die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. Nr. 4.4) Eigenerklärung nach §§ 123+124 GWB (Nr. 4b, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen),
- die Erklärung der Bewerber-/ Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (Nr. 6, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) sowie
- die Nachweise und Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. Nr. 4.2) für alle beteiligten Partner

vollständig auszufüllen und dem Angebot beizufügen. Im Hinblick auf das Formular „Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft“ gilt das Verlangen der Vergabestelle zur Abgabe der verbindlichen Erklärung zu

- rechtsverbindlichen Vertretung
- Zahlungsannahme mit befreiender Wirkung sowie
- gesamtschuldnerischen Haftung

als ausgesprochen. Mit Abgabe des gezeichneten Formulars in Textform gilt die Erklärung als vollständig abgegeben.

Übrige Eignungsnachweise sind mindestens von demjenigen Teil der Bietergemeinschaft vorzulegen, dessen Kapazitäten für die Erbringung der (Teil-) Leistung eingesetzt werden sollen.

Sind an der Bietergemeinschaft Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so ist von diesen Partnern die

- Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen (Nr. 5, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen)

vorzulegen.

Zum vorläufigen Nachweis der Anforderungen nach Nr. 4.1 - 4.4 können Mitglieder einer Bietergemeinschaft jeweils eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (vgl. Nr. 4d) vorlegen. Die Nachweise sind dann auf Anforderung der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft oder das Bilden einer Bietergemeinschaft grundsätzlich ausgeschlossen.

Ab einem Auftragswert von 30 T€ ist die Vergabestelle verpflichtet, beim Bundeskartellamt von Amts wegen einen Auszug gemäß Erlass des BMVI vom 28.04.2021, Az: Z 23/289.36 aus dem Wettbewerbsregister einzuholen und bei der Eignung entsprechend zu bewerten. Diese Anforderung erfolgt bei allen Bietern der Bietergemeinschaft, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

6. Nachunternehmen / Unteraufträge

Unteraufträge sind im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen, so muss er in seinem Angebot

- die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten,
- das voraussichtliche Auftragsvolumen sowie
- die vorgesehenen Unterauftragnehmer

benennen.

Des Weiteren sind von jedem Unterauftragnehmer

- die Verpflichtungserklärung gemäß § 47 Abs. 1 VgV (siehe Nr. 7 inkl. Anlage, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen) und
- die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Nr. 4.4 (Eigenerklärung nach §§ 123, 124 GWB, siehe Nr. 4b, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen)

vorzulegen.

Werden die Unterauftragnehmer eingebunden, um die Eignungsanforderungen im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zu erfüllen (Eignungsleihe), sind in diesem Fall zusätzlich

- die der Leistung zugehörigen Eignungsnachweise nach Nr. 4.1 – 4.3

vorzulegen.

Bei Vergabe eines Unterauftrags an Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen erstreckt sich die Regelung auch auf die Abgabe der

- Garantieerklärung zur Vermeidung unzulässiger Beihilfen und Quersubventionen“ (siehe Nr. 5, Liste Vergabe- und Vertragsunterlagen).

Zum vorläufigen Nachweis der Anforderungen nach Nr. 4.1 - 4.4 können Unterauftragnehmer eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (vgl. Nr. 4d) vorlegen. Die Nachweise sind dann auf Anforderung der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen.

7. Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

8. Zuschlag

Der Zuschlag wird gemäß § 58 Abs. 1 VgV auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die nachfolgenden Zuschlagsbedingungen, Bewertungskriterien und Gewichtungen herangezogen. Die so erreichte Leistungspunktzahl wird ins Verhältnis zum Angebotspreis inkl. MwSt. gesetzt. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem höchsten Leistungsquotienten erteilt.

Gemäß EU-Verordnung besteht ein Zuschlagsverbot an Bieter, die vom Tatbestand des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 erfasst sind.

Der Bieter hat daher mit Angebotsabgabe das Nichtvorliegen des Sanktionstatbestandes des Artikel 5k der Verordnung mittels Eigenerklärung nachzuweisen (Formblatt „Eigenerklärung_EU_Art_5k VO-2022-576“, Liste der Vergabe- und Vertragsunterlagen Nr. 4c).

Ist der Tatbestand erfüllt oder wird die entsprechende Erklärung ggf. auch auf Nachforderung nicht abgegeben, wird das Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

8.1 Zuschlagskriterien

Zuschlagsbedingungen:

- Auf Angebote, die nicht in jedem Zuschlagskriterium mindestens mit ausreichend bewertet wurden, wird der Zuschlag nicht erteilt.
- Auf Angebote, die nicht mindestens 250 der insgesamt 1.000 gewichteten Gesamtpunkte erreicht haben, wird der Zuschlag nicht erteilt.

Qualitative Zuschlagskriterien:

Nr.	Kriterien	Gewichtung
1	Problemverständnis	20
	<ul style="list-style-type: none"> - Das zentrale Problemfeld und die relevanten Rahmenbedingungen werden korrekt, vollständig und mit erkennbarer inhaltlicher Einordnung dargestellt. - Die Zielsetzung wird konsistent zum Problemfeld zutreffend erfasst und nachvollziehbar dargestellt. 	

2	Allgemeine Projektkonzeption	30
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Angebot wird eine logisch strukturierte Vorgehensweise dargestellt. Die geplanten Arbeitsschritte werden nachvollziehbar aus den Projektzielen hergeleitet und ihre Umsetzbarkeit fachlich überzeugend begründet. - Im Angebot erfolgt eine fachlich richtige und vollständige Erfassung zentraler Projektrisiken. Es erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit den identifizierten Projektrisiken. Deren Auswirkungen werden nachvollziehbar bewertet sowie realistische und angemessene Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Risiken in der Projektkonzeption dargestellt. 	
3	Fachliche Projektkonzeption	40
	<ul style="list-style-type: none"> - Im Angebot erfolgt eine fachlich fundierte Analyse der Regellogik nach Hegewald (2025, S. 85-122). Dabei werden zentrale Herausforderungen für die funktionale Umsetzung in der Simulation klar identifiziert und nachvollziehbar abgeleitet sowie deren Auswirkungen auf die Projektkonzeption berücksichtigt. - Im Angebot wird nachvollziehbar dargestellt, wie die in der Leistungsbeschreibung genannten streckenspezifischen Wirksamkeitsanforderungen methodisch begründet in geeignete Simulationsszenarien überführt und voneinander abgegrenzt werden. Zudem wird schlüssig erläutert, mit welchen Wirksamkeitskennzahlen die Szenarien simulativ bewertet werden sollen und weshalb diese geeignet sind. 	
4	Projektorganisation (Zeit- und Kostenplanung)	10
	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertet wird, inwiefern Zeit- und Kostenplanung für die einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete nachvollziehbar dargestellt und in einem angemessenen Verhältnis zu deren Umfang und Komplexität stehen. 	
	Summe	100

Bewertung der Kriterien:

(a) Punktevergabe für die qualitativen Kriterien (Kriterien 1 bis 4):

Die Bewertung des Angebotes erfolgt über eine Punkteskala mit 0 / 2,5 / 5 / 7,5 / 10 Punkten. Unterkriterien werden innerhalb des Hauptkriteriums gleich gewichtet.

Im Bereich der qualitativen Kriterien erhält der Bieter

- 10 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium optimal erfüllen
- 7,5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium gut erfüllen
- 5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium befriedigend erfüllen
- 2,5 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium lediglich ausreichend erfüllen

0 Punkte, wenn die Angaben im Angebot das Kriterium nicht mehr ausreichend erfüllen

(b) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots:

Das wirtschaftlichste Angebot wird durch folgende Berechnung ermittelt:

$$\frac{\text{Gewichtete Leistungspunkte}}{\text{Angebotspreis}} \times 1000 = \text{Leistungsquotient}$$

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem höchsten Leistungsquotienten erteilt.

8.2 Mitteilungen und Bekanntmachungen über die Zuschlags-/Auftragserteilung

8.2.1 Vorinformation über die Zuschlagserteilung (§ 134 GWB)

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 134 GWB über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Vergabestelle sendet die Information schriftlich spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) ab. Wird die Mitteilung per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

8.2.2 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 62 II VgV i.V.m. § 134 GWB)

Auf Antrag werden nicht berücksichtigte Bieter spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang gemäß § 62 VgV i.V.m. § 134 GWB über die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters etc. informiert.

8.2.3 Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge

Die Vergabestelle der BAST macht innerhalb von 30 Tagen nach Vergabe des Auftrags über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Unter den in § 39 Abs. 1 VgV genannten Voraussetzungen brauchen bestimmte Angaben nicht gemacht zu werden.

8.3 Anmerkungen zu Rügen und Nachprüfungsanträgen

Behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen, die erst in den Vergabe- und Vertragsunterlagen erkennbar sind, sind spätestens bis zum Schlusstermin für den Eingang der Angebote gegenüber der Vergabestelle der BAST (Referat Z2) zu rügen (§ 107 Abs. 2 Ziffer 2 GWB).

Sollte ein Nachprüfungsantrag gestellt werden, muss dieser Antrag gemäß § 160 III Ziffer 4 GWB innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, dass diese der Rüge nicht abhelfen wird, bei der Vergabekammer des Bundes im Bundeskartellamt eingereicht werden

Die vom Bieter übersandten Unterlagen, insbesondere das Angebot mit seinen Bestandteilen, werden in den Akten der Vergabestelle der BAST (Referat Z2) aufgenommen. Sollte ein Nachprüfungsverfahren nach dem Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) stattfinden, haben die Beteiligten am Verfahren grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht (§ 165 Abs. 1 GWB). Jeder Bieter muss daher davon ausgehen, dass seine Unterlagen bei der Vergabekammer von den Verfahrensbeteiligten (§ 162 GWB) eingesehen werden können. Die Vergabestelle der BAST muss die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung stellen (§ 163 Abs. 2 GWB). Daher bleibt keine Zeit für Rückfragen bei allen Bietern, um die wichtigen Gründe für die Versagung der Akteneinsicht festzustellen. Die Bieter müssen daher in ihrem Angebot und sonstigen der Vergabestelle übersandten Unterlagen auf Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 165 Abs. II GWB) hinweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich machen. Erfolgt dies nicht, geht die BAST von der Zustimmung des Bieters auf Einsicht in die Unterlagen im Nachprüfungsverfahren aus.

9. Kosten

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung bezahlt.

10. Sonstige Angaben

Zuständige Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen:

Bundeskartellamt
- Vergabekammer des Bundes -
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

Telefon: 0228 / 9499-0
Telefax: 0228 / 9499-163